

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1962

Nummer 15

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2030	2. 3. 1962	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	89
20320	23. 2. 1962	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten	90
213	2. 2. 1962	Verordnung über das Lagern von leichtentzündlichen Ernteerzeugnissen	90

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung
der Beamten im Amtsbereich des Kultusministe-
riums des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. März 1962

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Verordnungen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111) und vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) erteilten Ermächtigung wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

- a) der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 a der Volksschulen, Sonderformen der Volksschule, Mittelschulen (Realschulen) und berufsbildenden Schulen
 - auf die Regierungspräsidenten,
 - der höheren Schulen und der Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster
 - auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
 - der höheren Schulen im ehemaligen Land Lippe
 - auf den Regierungspräsidenten in Detmold,
 - der wissenschaftlichen Hochschulen
 - auf die Rektoren der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Universität zu Köln,
 - den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,
 - des Schlosses Brühl
 - auf den Regierungspräsidenten in Köln
 - und der staatlichen Sondervermögen
 - auf die zuständigen Regierungspräsidenten.

- b) der Beamten, bei denen kraft Gesetzes ein Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 12 a in die Besoldungsgruppen A 13 oder A 13 a vorgesehen ist,
 - auf die Regierungspräsidenten,
- c) der Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure, Lektoren und Prosektoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen
 - auf die Rektoren der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Universität zu Köln,
 - den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,
- d) der Studienreferendare, Studienassessoren und Studienräte an allgemeinbildenden höheren Schulen
 - auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
 - der Studienräte an höheren Schulen im ehemaligen Land Lippe
 - auf den Regierungspräsidenten in Detmold,
- e) der Gewerbestudienreferendare, Handelsstudienreferendare, Gewerbestudienassessoren, Handelsstudienassessoren und der Lehrer an berufsbildenden Schulen zur Anstellung (z.A.)
 - auf die Regierungspräsidenten,
 - der Gewerbestudienreferendare an Bergberufsschulen
 - auf die Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1962 in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnungen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120), vom 18. November 1960 (GV. NW. S. 356) und vom 14. Juni 1961 (GV. NW. S. 221) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1962

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schütz

— GV. NW. 1962 S. 89

20320

Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Gesetz über Umzugskostenvergütung
der Beamten
Vom 23. Februar 1962

Auf Grund der §§ 7, 9 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (RBB S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 16 Abs. 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
 „f) Arbeitslöhne für Installationsarbeiten und für Dekorationsarbeiten einschließlich der Löhne für das Umarbeiten von Fenstervorhängen, Tür- und Wandbehängen sowie von Vorhängen als Ersatz für Türen aus der alten Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung, ferner Auslagen für die erforderlichen kleineren Ersatz- und Ergänzungsteile sowie Auslagen für das Legen von Gas-, Elektro- oder Wasserleitungen innerhalb der Wohnung, wenn diese notwendig sind, um die zum Umzugsgut gehörenden und in der bisherigen Wohnung benutzten Ofen und hauswirtschaftlichen Geräte in Gebrauch nehmen zu können;“
2. Nr. 16 Abs. 2 Buchstabe h) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. neue Glühbirnen nach der Zahl der Brennstellen in der alten Wohnung und Ändern elektrischen hauswirtschaftlichen Geräte, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat; für Schutzkontakteinrichtungen und Schutzschaltungen (einschließlich Stecker und Verbindungsschnüre), wenn derartige Einrichtungen und Schaltungen aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben sind; ferner für den Umbau eines Gasherdes auf Propangas einschließlich der hierbei entstehenden Nebenkosten;“
3. Nr. 16 Abs. 2 Buchstabe h) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. notwendigen Ersatz oder notwendiges Ändern von Rundfunk- und Fernsehgerät einschließlich der Antenne bis zum Höchstbetrag von 150 DM“
4. Nr. 18 erhält folgende Fassung:
 „Beschaffung von Ofen und Kochherden

(1) Ein Beitrag zum Beschaffen von Ofen und Kochherden kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenentschädigung gewährt werden, wenn sie infolge einer Versetzung, Anstellung oder Umzugsanordnung aus einem der folgenden Gründe gezwungen sind, diese Gegenstände zu beschaffen:

1. Ofen oder Kochherd sind in der bisherigen Wohnung vom Vermieter gestellt worden;
2. der Beamte hatte bisher eine Wohnung mit Zentral- oder Etagenheizung inne;
3. der Beamte kann eigene Ofen oder einen eigenen Kochherd wegen der Eigenart der neuen Wohnung nicht verwenden.

(2) Der Beitrag kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch gewährt werden, wenn der Beamte aus einem Eigenheim in eine Mietwohnung oder aus einer Mietwohnung in ein Eigenheim umzieht.

(3) Ein Beitrag darf auch für gemauerte Ofen (Kachelöfen und dergleichen), Etagen- oder Zentralheizungen gewährt werden sowie für bewegliche Wärmequellen zur Beheizung der Küche oder des Badezimmers, wenn diese Räume keine andere Wärmequelle besitzen. War die bisherige Wohnung vom Vermieter mit einem Elektro- oder Gasherd ausgestattet, befindet sich dagegen in der Küche der neuen Wohnung nur ein Kohleherd, so kann ein Beitrag zu den Kosten für das Beschaffen eines Gas- oder Elektroherdes gewährt werden. Für Durchlauferhitzer, Badeöfen und Waschküchenherde darf kein Beitrag gewährt werden.

(4) Bei der Bemessung des Beitrages sind die Auslagen für einen Ofen, einen Kochherd und — unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 — für höchstens zwei bewegliche Wärmequellen berücksichtigungsfähig. Bei verheirateten Beamten kann ein weiterer Ofen, bei verheirateten Beamten mit einer drei- oder mehrköpfigen Familie können zwei weitere Ofen berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei größeren Familien, kann die Behörde die Kosten für weitere Ofen erstatten.

(5) Der Beitrag darf 50 v. H. der ortsüblichen Auslagen für einfache und dauerhafte Gegenstände nicht überschreiten. Als Auslagen werden höchstens berücksichtigt

für einen Kochherd	350 DM,
für einen Ofen	250 DM,
für eine bewegliche Wärmequelle	40 DM.

Daneben sind die Auslagen für Zubehör berücksichtigungsfähig. Auslagen für Installationsarbeiten sind voll zu erstatten.

Liegen die Anschaffungskosten für einen Ofen und eine bewegliche Wärmequelle oder mehrere Ofen oder bewegliche Wärmequellen zum Teil über den Höchstsätzen und zum Teil darunter, so sind 50 v. H. der Gesamtauslagen für die nach Absatz 4 berücksichtigungsfähige Zahl der beschafften Ofen und beweglichen Wärmequellen, höchstens jedoch 50 v. H. des Gesamtbetrages der Höchstsätze, erstattungsfähig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, bei denen vor dem Inkrafttreten der Verordnung mit der Verladung des Umzugsgutes begonnen worden ist und die nach diesem Zeitpunkt beendet worden sind.

Düsseldorf, den 23. Februar 1962.

Für den Finanzminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Der Minister
 für
 Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 90.

Verordnung
über das Lagern von leicht entzündlichen
Ernteerzeugnissen
Vom 2. Februar 1962

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Ungedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Flachs, Reet und andere leicht entzündliche Ernteerzeugnisse dürfen im Freien oder auf nur teilweise umbauten Flächen, insbesondere in Mieten, Diemen, Feldscheunen, Schobern und unter Schutzdächern (offene Lagerplätze) nur unter folgenden Voraussetzungen gelagert werden:

1. Die Entfernung muß mindestens 300 Meter betragen
 - a) vor Betrieben, in denen explosive oder leicht entzündliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - b) vor oberirdisch gelagerten brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklassen I und II, und der Gruppe B im Sinne des § 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) in Mengen über 1000 Liter; dasselbe gilt für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse III, wenn die Lagermenge 40 000 Liter übersteigt,

- c) von Kontrollschränen der Kraftstoff- und Ölfernleitungen.
2. Die Entfernung muß mindestens 100 Meter von anderen offenen Lagerplätzen betragen.
3. Die Entfernung muß mindestens 50 Meter betragen
 - a) von Wald-, Moor- und Heideflächen.
 - b) von Bahngleisen, gemessen von der Mitte des am nächsten liegenden Gleises; liegen die Gleise auf einem Damm, so ist zusätzlich eine Entfernung einzuhalten, die der eineinhalbfachen Höhe des Damms entspricht; wird der Verkehr auf der Bahnstrecke ausschließlich elektrisch betrieben, so genügt eine Entfernung von zehn Metern;
 - c) von Gebäuden, deren Bedachung nicht widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ist oder deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind.
4. Die Entfernung muß mindestens 25 Meter betragen
 - a) von allen anderen baulichen Anlagen,
 - b) von öffentlichen Wegen und Interessentenwegen,
 - c) von Hochspannungsleitungen.

Die Entfernung ist von der Grenze des gefährdeten Objektes bis zum Beginn des nächsten offenen Lagerplatzes zu berechnen; Nr. 3 Buchst. b) bleibt unberücksichtigt.

§ 2

Können die in § 1 vorgeschriebenen Entfernungen wegen der örtlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, so kann die örtliche Ordnungsbehörde, in den Fällen des § 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) nach Anhörung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, Ausnahmen zulassen, wenn der Feuerschutz gewährleistet ist.

§ 3

Leicht entzündliche Ernteerzeugnisse dürfen auf einem offenen Lagerplatz höchstens in folgenden Mengen gelagert werden:

1. im Freien
 - a) lose bis zu 1500 cbm,
 - b) in Ballen gepreßt bis zu 5000 cbm,

2. auf nur teilweise umbauten Flächen bis zu 5000 cbm.

Für strohverarbeitende Gewerbebetriebe kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der Feuerschutz gewährleistet ist.

§ 4

In Zeiten der Ernte und des Drusches dürfen leicht entzündliche Ernteerzeugnisse auf Wirtschaftshöfen bis zu zwei Wochen gelagert werden, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 nicht erfüllt sind.

§ 5

Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, eingelagerte Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, darauf zu prüfen, ob sie sich nicht zu stark erwärmen. Besteht Grund zu der Annahme, daß sich das Lagergut übermäßig erwärmt, so ist der Temperaturverlauf des gesamten Lagergutes regelmäßig zu messen. Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 70 Grad C oder besteht sonst die Gefahr einer Selbstentzündung, so hat der Leiter des Betriebes sofort die notwendigen Maßnahmen unter Zugriff der Feuerwehr zu treffen.

§ 6

1. Auf offenen Lagerplätzen, in allen Scheunen und bei Drescharbeiten sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder offenem Licht verboten.
2. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall anordnen, daß bei Drescharbeiten Kleinlöschgeräte bereitgehalten werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 3 bis 6 Nr. 1 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1962

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

D u f h u e s

— GV. NW. 1962 S. 90

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.